



Strom Stromausfallversicherung



Informationen zur Stromausfallversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf die Haushaltskunden, die einen TempusPrivat-, einen TempusCompact-, einen Elektrowärmespeicher- oder Elektrowärmepumpen-Vertrag abgeschlossen haben.

Versichert sind Sachschäden an elektrischen und elektronischen Geräten sowie der Verderb von Waren, soweit diese durch einen Ausfall der öffentlichen Elektrizitätsversorgung entstanden sind. Die öffentliche Elektrizitätsversorgung endet an der Hausanschlusssicherung.

Nicht versichert sind Schäden, die durch angemeldete Abschaltung der Stromversorgung entstehen oder sich als Folgeschäden der versicherten Sachschäden ergeben. Die Versicherung schließt ferner Schäden aus, die durch Überspannung durch Blitz, Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, Aufruhr oder sonstige bürgerliche Unruhen und behördliche Verfügungen entstanden sind.

2. Umfang der Entschädigung

Ersetzt werden je Schadensereignis die nachgewiesenen Reparaturkosten – maximal der Zeitwert der beschädigten Sache bzw. der Wert der verdorbenen Ware am Tag des Schadens. Die Entschädigung ist je Kunde und Schadensereignis auf 3.000 Euro begrenzt.

Schäden, für die der Kunde eine Entschädigung aus einer anderweitig unterhaltenen Versicherung erlangen kann (zum Beispiel Hausrat- oder Elektronikversicherung), sind nicht Gegenstand der Stromausfallversicherung.

Keine Entschädigung wird geleistet für Schäden, die der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder die auf einer arglistigen Täuschung bei der Schadensermittlung beruhen.

3. Abwicklung von Schäden

Schadensmeldungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Schadensereignis schriftlich an die Stadtwerke Nürtingen GmbH zu senden (Stadtwerke Nürtingen GmbH, Vertrieb, Postfach 1960, 72609 Nürtingen oder Email: vertrieb@sw-nuertingen.de).

Aus der Meldung müssen Name, Anschrift und Kundennummer sowie Tag und Uhrzeit des Stromausfalls hervorgehen. Der Schadensmeldung ist ferner eine Aufstellung der beschädigten oder zerstörten Gegenstände mit entsprechenden Angaben zum jeweiligen Anschaffungszeitpunkt und -preis beizufügen.

Über die weitere Vorgehensweise zur endgültigen Abwicklung eines Schadensfalles wird sodann im Einzelfall entschieden.

Gültig ab Juli 2006